

3503.

Statuten  
der  
allgemeinen galizischen  
Versorgungs-Anstalt  
für  
Wittwen und Waisen

---



---

Lemberg 1823.

*No inwent. 3503.*





Ad IV Ex G 15

Bibliotheca-Capitu  
Ritus graeco-catholi  
Premisliensis.



§ 1.

Die Pensions und Versorgungs-Anstalt, die in Lemberg gebildet und mit dem höchsten Hofdekret vom 2. August 1823 bestätigt worden ist, beabsichtigt eine Erleichterung minder günstiger Lagen von Wittwen und Waisen, und eine zweckmäßige Sorgfalt für die Erziehung der letzteren. Sie beschränkt sich auf keine bestimmte Zahl von Mitgliedern.

§ 2.

Da Humanität eine jede wohlthätige Anstalt auszeichnen und ihre getreueste Begleiterin seyn muß, so ist der Beitritt zu derselben jedem Staatsbürger von einem unbescholtenen Lebenswandel, welcher die nach den §. 28. 29 und 30 des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs vor-

geschriebenen Eigenschaften eines Staatsbürgers der österreichischen Monarchie besizet, und welcher den Beweis zu liefern im Stande ist, daß er selbstständig sey, oder daß er eine bürgerliche Nahrung oder Gewerbe betreibt, unbenommen.

Es werden daher in diese Pensions-Anstalt alle kaiserliche, städtische, und herrschaftliche Beamten, so wie alle nach Zulaß der Religions-Konfessionen verheurathete Geistliche, dann alle Bürger, Künstler und Gewerbsleute der christlichen Religion aufgenommen.

### § 3.

Der Militärstand ist nach den bereits längst bestätigten Statuten des Prager Wittwen- und Waisen-Instituts deshalb zu diesem Verein nicht geeignet; weil bei dem unmittelbaren Dienste vor dem Feinde, die Wahrscheinlichkeit der Pensionsfälle für Wittwen und Waisen unverkennbar ist.

Da es aber in diesem mehrere Dienstes-Kategorien giebt, welche gemäß ihrer Verfassung und Dienstes-Eigenschaft weder mittel- noch unmittelbar vor dem Feinde zu dienen

verpflichtet sind, so wird ausnahmsweise jenen Individuen, welche bei solchen Militärstellen angestellt sind, der Eintritt in diese Pensions-Anstalt gestattet, und muß sich ein solcher Aufnahmewerber in jedem Fall durch ein legales Zeugniß seiner vorgesetzten Behörde ausweisen, daß derselbe weder mittel- noch unmittelbar zur Dienstleistung vor dem Feinde bestimmt sey, und derselbe muß zugleich bei seiner Aufnahme einen von zweyen Zeugen mitgefertigten Revers ausstellen und beibringen; daß derselbe bei etwann veränderter Dienstes-Eigenschaft, das ist, bei seinem erfolgenden Uebertritt zu einer andern Dienstbranche, die ihn zur Dienstleistung im Felde vor dem Feinde verpflichtet, auf seine Gesellschaftsrechte ohne einen Rückersatz der bis dahin geleisteten Zahlungen zu fordern, Verzicht leiste.

§ 4.

Wenn eines der im 3ten § erwähnten Herrn Mitglieder aus freyen Antriebe und Willen zum Militärstande übertritt; so ist dasselbe eben auch in Rücksicht seiner Einlage und der bis dahin geleisteten übrigen Beiträge keinen Ersatz zu fordern berechtigt. Sollte

Jedoch der Fall eintreten, daß ein solches Mitglied gemäß einer höheren Anordnung der Regierung zum Militärstand übertreten müßte, so wird einem solchen nicht unmittelbar aus eigenem Willen zum Militärstand übertretenden Mitglieder nicht allein die Einlage zurückgestellt, sondern es werden ihm auch alle die von ihm geleisteten monatlichen Beiträge wieder aus der Institutskasse gegen dessen Bestätigung zurück bezahlt werden.

### § 5.

Da diese Pensions-Anstalt bloß den gebildeten Theil des Publikums, und den betriebsamen Bürgerstand umfaßt, so ergiebt es sich aus der Tendenz dieses Vereins, daß dem Bauernstande, so wie auch dem mindern Dienstgesinde, als z. B. Livreebedienten u. d. g. der Eintritt in diese Gesellschaft nicht gestattet werden kann.

### § 6.

Mit Ausnahme der Stifter, welche zur Gründung dieses Instituts zusammengetreten sind, kann in Zukunft derjenige, welcher bereits das 60te Lebensjahr angetreten hat, in

dieses Institut auf keinen Fall angenommen werden; ein Minderjähriger aber nur dann, wenn derselbe durch den von der vorgesezten Behörde gestatteten Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes nach dem Sinn des §. 252 des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs für volljährig zu halten ist.

§ 7.

Ein jeder Herr Aufnahmswerber, welcher diesem Vereine beizutreten Willens ist, hat sich bei dem Directorio schriftlich zu melden, dieser Meldung,

stens seinen Tauffchein, und ist derselbe verheurathet auch den Trauungsschein, welcher so wie der Tauffchein, von der Ortsobrigkeit legalisirt seyn muß,

stens ein obrigkeitliches Zeugniß von seinem unbescholtenen Rufe, so wie

stens ein ärztliches Zeugniß, welches in der Hauptstadt von dem k. k. Protomedikus, und auf dem Lande, dann in andern österreichischen Provinzen von dem betreffenden k. k. Stadt- oder Kreisphysikus mit beigefügter obrigkeitlicher Legalisirung, die im Auslande aber

mit Beobachtung der nämlichen Formalitäten ausgestellt, nur müssen diese im Auslande ausgestellten ärztlichen Zeugnisse, so wie Npl. in diesem § unter 1. und 2. erwähnten Urkunden, auch von der k. k. österr. Gesandtschaft, Residenten oder Konsul legalisirt werden, beizulegen.

Der Inhalt des erwähnten ärztlichen Zeugnisses muß dahin lauten, daß der Aufnahmswerber von einer guten Leibesbeschaffenheit und mit keinen gefährlichen chronischen Uebel behaftet seye, und daß derselbe an keinem, durch irgend eine Verwundung erzeugten Gebrechen leide.

Uebrigens hat ein jeder Aufnahmswerber, wenn derselbe verhehelichet oder Wittwer ist, des Vormerks wegen, die Taufscheine seiner ehelichen Kinder beizubringen; so wie die Pensionsklasse, in welche derselbe einzutreten gesonnen ist, in seinem Aufnahmsgesuche anzugeben.

### § 8.

Sollte es sich in der Folge zeigen, daß ein Mitglied durch eine falsche Urkunde die Aufnahme in dieses Institut erschlichen hat, so wird dasselbe nicht nur seiner Einlage und



der geleisteten monatlich n Beiträge verlustiget, sondern auch auf der Stelle aus der Instituts-Matrikel gelöscht werden.

§ 9.

Findet das Instituts-**Directorium**, daß sich der Aufnahmswerber über die statutenmäßigen Eigenschaften nach der Weisung des § 7. vollkommen ausgewiesen hat; so hat dasselbe für ihn die Aufnahme-Urkunde auszufertigen, und dem Ausschusse zur Bestätigung vorzulegen. Durch die Übergabe der bestätigten Urkunde an den Aufnahmswerber wird dessen Aufnahme in diese Pensions-Anstalt vollzogen, und derselbe hat sonach vom Tage der Aufnahme die statutenmäßigen Beiträge zu leisten.

§ 10.

Um von Seite des **Directoriums** mit einem [außer Lemberg befindlichen Mitgliede die etwan nothwendige Korrespondenz ohne den Geschäften nachtheiligen Umtrieben pflegen zu können, ist es nothwendig, daß sich ein auswärtiges Mitglieder einen Agenten von den in Lemberg

wohnenden Herrn Mitgliedern dieses Instituts bestelle, diesen dem Directorium bekannt mache, und daß dasselbe durch ihn, falls es keine andere sichere Gelegenheit haben sollte, die ihm obliegenden Zahlungen an das Institut entrichten lasse.

§ 11.

Da dieses Institut aus drey Klassen von Pensionen, nämlich pr. 100 fl. 200 fl. und pr. 300 fl. in Conventions-Münze bestehet; so hat ein jedes Mitglied, welches für seine hinterbliebene Wittwe oder in deren Abgang für seine ehelichen unmündigen Kinder die Pension 1. Klasse pr. 100 fl. C. M. erwirken will, jährlich 6 fl. in die Institutskasse oder  $\frac{1}{4}$  jährlich im voraus 1 fl. 30 kr. in C. M. zu entrichten.

Wer die Pension 2. Klasse pr. 200 fl. C. M. wünscht, zahlt jährlich 12 fl. C. M. oder  $\frac{1}{4}$  jährlich im voraus 3 fl. C. M.

Um die Pension 3. Klasse pr. 300 fl. C. M. zu erlangen, werden 18 fl. jährlich in C. M. oder  $\frac{1}{4}$  jährlich im voraus 4 fl. 30 kr. C. M. entrichtet.

Zur Erleichterung der minder bemittelten Mitglieder in Lemberg können diese Beiträge auch monatlich, am 2. eines jeden Monats abgeführt werden, dagegen müssen die auswärtigen Mitglieder ihre Beiträge auf ein halbes Jahr im voraus entrichten.

§. 12.

Die über dieß einem jeden von den ersten 132 Mitgliedern dieses Vereins obliegenden Zahlungen bei der Einverleibung in die Instituts Matrikel bestehen:

1tens. Für die in die 1. Klasse eingeschriebenen in der Aufnahmegebühr pr. 3 fl. C. M.	
2tens. Für die Uebergabe einer gedruckten Aufnahme Urkunde in 4 fl. C. M.	
3tens. An Kanzley = Requisitenbeitrag in	2 fl. C. M.
in einem in	9 fl. C. M.

Die in der 2ten Klasse haben

als Aufnahmegebühr	6 fl. C. M.
Für die Ausfertigung der Aufnahme = Urkunde	4 fl. C. M.

Und an Kanzley Requisitenbeitrag 2 fl. C. M.

in einem	12 fl. C. M.
----------	--------------

zu entrichten.

Die in die 3te Klasse Eingeschriebenen haben als Aufnahmegebühr . . . . . 9 fl. C.M.

Für Ausfertigung der Aufnahmeurkunde . . . . . 4 fl. C.M.

Und an Kanzleyrequisitenbeitrag 2 fl. C.M.

In einem . . . . . 15 fl. C.M.  
zu entrichten.

### § 13.

Die nach der von Allerhöchsten Orte erfolgten Bestätigung dieser Statuten eintretenden Mitglieder haben an Aufnahmegebühr  
in der 1ten Pensionsklasse . 10 fl. C.M.  
in der 2ten Pensionsklasse . 20 fl. C.M.  
und in der 3ten Pensionsklasse . 30 fl. C.M.  
außer der im 12. §. erwähnten Gebühr für die Aufnahmeurkunde und die Kanzleyrequisiten zu erlegen. Uebrigens wäre es zwar für das Gedeihen des Instituts sehr erwünschlich, wenn die in diesem, und im vorhergehenden 12ten §. angezeigten Beyträge von jedem Mitgliede auf ein Mahl entrichtet würden. Zu einer größeren Erleichterung soll es doch gestattet seyn, diese Beträge binnen einem Jahre viertel-

jährig, oder auch monatlich in Raten zu erlegen, da sonst das Recht ohne Rückersag erloschen wäre.

§ 14.

Die in dem 11. § vorkommenden jährlichen Beiträge, müssen nach den drey Klassen vom 30ten Lebensjahre an entrichtet werden. Ergiebt sich aus dem Tauffcheine, daß das die Aufnahme ansuchende Individuum über 30 Jahre alt ist, so hat dasselbe die über die 30 Jahr verstrichene Zeit, ein jedes Jahr nach der für die drey Klassen bestimmten Zahlung, entweder mit 6 fl. 12 fl. oder mit 18 fl. in Conv. Münze jedoch nicht auf einmal, sondern in dem Zeitraume der ersten drey Jahre, das ist, in 36 monatlichen Raten, nach der diesen Statuten beigefügten Tabelle, und den in dieser für jeden Monat nach dem Alter des Mitglied's berechneten Quotienten zu bezahlen.

§ 15.

Nach denen unter denen ersten 132 Mitgliedern, welche dieses Institut gegründet haben; getroffenen Verabredungen und eingegangenen gegenseitigen Verbindlichkeiten sind diese 132

Mitglieder zwar nicht gehalten, die Ablösungs-  
 Beträge der Jahre, so wie sie im vorhergehenden  
 14ten § enthalten sind, zu entrichten, sie haben  
 aber außer den im 12ten § bestimmten Ge-  
 bühren wenn sie auf die Pension der 1ten Klasse  
 beitreten . . . . . 20 fl. C. M.  
 auf die Pension 2ter Klasse 40 fl. C. M.  
 und auf die Pension 3ter Klasse 60 fl. C. M.  
 für die Ablösung der Jahre, ein für allemal,  
 entweder gleich beim Eintritte, bestimmt aber  
 unter sonstigem Verluste dieser Begünstigung,  
 im Laufe des ersten Jahres in 12 monatlichen  
 Raten zu erlegen.

Jene unter den ersten 132 Mitgliedern  
 welche das 35te Jahr etwann noch nicht zurück-  
 gelegt haben, sind von der Ablösung der Jahre  
 befreyet, und haben außer den gewöhnlichen mo-  
 natlichen Beiträgen blos die im 12ten § be-  
 stimmten Gebühren zu entrichten.

§ 10.

Sobald die Gilt am 23ten July 1820 in  
 der öffentlich abgehaltenen Versammlung durch  
 Mehrheit der Stimmen zum Ausschusse gewähl-  
 ten Mitglieder, zu Folge der in der ersten Ein-

ladung respe. Aufrufe vorkommenden Zusicherung durch ein Jahr, und die übrigen Mitglieder durch drey volle Jahre ihre Beiträge statutenmäßig geleistet haben, so sind nach ihrem Tode sogleich ihre gesetzmäßig getrauten Ehegattinnen respe. deren Wittwen und in deren Abgange ihre eheligen unmündigen Kinder pensionsfähig.

§ 17.

Wenn außer den am 23ten July 1820 gewählten eilf Ausschuß-Mitgliedern, ein Mitglied vor Vollendung der zur Pensionsfähigkeit bestimmten drey Jahre sterben sollte, so fällt nicht nur dessen Einlage, so wie alle von ihm geleisteten Beiträge dem Instituts-Fonde anheim, sondern es kann auch weder von der Wittwe noch von dessen Kindern eine Pension angesprochen werden.

Eben so wenig kann eine Wittwe, welche erst auf dem Sterbebette ihres Manns getraut worden ist, eine Pension aus diesem Institute ansprechen.

§ 18.

Sollte sich ein 60jähriges Mitglied dieses Instituts vermählen, so kann seine Ehegattinn

nach seinem Tode nicht eher pensionsfähig seyn, bis sie nicht mit ihrem Ehegatten drey volle Jahre gelebt hat.

Stirbt jedoch im Laufe dieser 3 Jahre ihr Ehegatte, und sind mit ihr Kinder erzeugt worden, und am Leben geblieben, so ist sowohl die Wittwe als nach ihrem Tode die aus dieser Ehe rechtmäßig erzeugten Kinder pensionsfähig.

§ 19.

Die hinterbliebene Wittwe bezieht dann diese Pension nach Klassen, ohnbeschadet der etwan vom Staate nach dem Tode ihres Mannes genießenden normalmäßigen Pension, nach den bereits andern ähnlichen Wohlthätigkeits-Anstalten zu Statten gekommenen Begünstigungen, möge sie sich in dieser, oder in einer andern Provinz aufhalten, bis zu ihrem Tode, oder bis zu ihrer etwaigen neuen Vermählung. Auch ist die Wittwe die monatlichen Beiträge während dem Genusse der Pension also gewiß zu entrichten schuldig, als sie sonst bei Unterlassung derselben nach Verlauf von 6 Monaten diese Pension verlieren würde.

Uebrigens bleibt der neuvermählten Witt-



we, auf den Fall eines abermaligen Wittwenstandes, der Bezug ihrer vorigen Pension vorbehalten, nur muß dieselbe auch während ihres neuen Ehestandes, die monatlichen Beiträge zu der Institutskasse leisten, als sie widrigens, wenn sie die Zahlung derselben durch 6 Monate unterlassen sollte, das ihr vorbehaltene Pensionsrecht verlieren würde.

Bermählt sich aber eine pensionsfähige Wittwe wieder mit einem Instituts-Mitgliede, und werden aus dieser Ehe wieder Kinder erzeugt, so können diese Ehegattinnen, wenn sie wieder Wittwen werden sollten, so wie auch die hinterbliebenen Kinder, doch nicht auf mehr, als auf eine Pension Anspruch machen.

War jedoch der erste Ehegatte in einer höhern Pensionsklasse als der zweite, und ist von derselben während der zweiten Ehe auch der für die höhere Klasse bestimmte monatliche Beitrag geleistet worden, so tritt auch die etwann zum zweitemahl gewordene Wittwe, in die ihr früher bemessene höhere Pension ein.

§ 20.

Stirbt eine pensionsfähige Wittwe, und

hinterläßt diese einen oder mehrere Waisen, so fällt diesen zusammen vom Todestage ihrer Mutter an, bis zur Vollendung ihres 20ten Lebensjahres der Genuß der Pension ihrer Mutter zu. Erhält aber ein Waise vor seinem 20sten Jahre, entweder durch Verhehlung, oder auf irgend eine andere Art eine bestimmte Versorgung, so hört auch von dieser Zeit an der Bezug dieser Pension auf, nicht aber für dessen noch etwann unmündige Geschwister, denn diese bleiben bis auf das Letzte im Genuße der ganzen Pension.

§ 21.

Sollte sich jedoch unter den hinterbliebenen Waisen ein zu allem Erwerbe, entweder durch Blindheit, oder durch sonst einen andern krüppelhaften Zustand unfähiges und vermögensloses Kind befinden; so bleibt es dem Ausschusse gemeinschaftlich mit dem Directorio vorbehalten, für einen solchen unglücklichen Waisen, nach Zulass des Instituts = Vermögens, eine jährliche Aushilfe bis zu seinem Tode zu bemessen.

§ 22.

Eine gleiche menschenfreundliche Rücksicht

wird auch auf die Wittwen und Waisen derjenigen Mitglieder dieses Instituts genommen werden, deren Ehegatten und Väter ihr Leben nach zweyen in diesem Vereine zugebrachten Jahren, bei der Rettung eines in der Lebensgefahr befindlichen Menschen, z. B. bei einer Feuersbrunst, Wasserüberschwemmung, eines in einen Fluß, oder in einen Brunnen Gefallenen, oder bei einer feindlichen Invasion durch eine unternommene nützliche Handlung aus treuer Anhänglichkeit für ihren rechtmässigen Landesfürsten, verlieren sollten.

- Für die hinterbliebene Wittwe und Waisen eines solchen verunglückten Mitgliedes bleibt es eben auch dem Ausschusse und dem Directorio vorbehalten, nach gewissenhafter Erwägung aller Umstände und nach Zulaß des Instituts-Vermögens, eine jährliche Anshilfe, bis zum Tode der Wittwe, und nach ihrem Absterben für die hinterbliebenen Waisen bis zum vollendeten 20. Jahre zu bemessen.

§ 23.

Ehegattinnen, welche durch ihre Schuld, die jedoch vom Gerichte ausgesprochen, oder bestätigt seyn muß, gesetzlich vom Tisch und Bette geschieden worden, haben als Wittwen,

wenn ihre Ehegatten während der Scheidung sterben, keinen Anspruch auf die Pension, wohl aber die aus der rechtmässigen Ehe hinterbliebenen Waisen.

§ 24.

Ein Mitglied, das sich bis zu einem erwiesenen Verbrechen vergangen hat, ist ohne alle Entschädigung der Gesellschaftsrechte für seine Person verlustigt, und wird vom Tage seiner Aburtheilung an aus der Instituts-  
matrikel gelöscht werden.

Hinterläßt jedoch ein solches ausgeschlossenes Mitglied eine bereits pensionsfähige Wittwe oder Kinder; so sollen diese, wenn sie des vom Gatten, respe. Vater begangenen Verbrechens nicht mitschuldig erkannt worden sind, ihre Pensionsfähigkeit nicht verlieren, sondern berechtiget bleiben, diese nach dem Tode desselben anzusprechen, das heißt: es soll ihnen diese Pensionsfähigkeit in der Art, wie dieß der § 19. für die zur zweiten Ehe schreitenden Wittwen auf den Todesfall ihres zweiten Mannes festsetzet, gegen ununterbrochenen Entrichtung der monatlichen Beiträge vorbehalten bleiben.

§ 25.

Eben so würde eine Wittwe, welche eines unsittlichen Lebenswandels wegen zur Gefängnißstrafe verurtheilt werden sollte, nicht aber ihre aus der rechtmässigen Ehe ihres verstorbenen Ehegatten hinterbliebenen Kinder der Pension verlustigt werden.

§ 26.

Wenn ein in Lemberg wohnhaftes Mitglied dieses Instituts durch 3 Monate, das auf dem Lande durch 6 Monate, und ein in einer andern Provinz des österreichischen Kaiserstaats oder im Auslande befindliches Mitglied durch 9 Monate seine Beiträge an die Institutskasse abzuführen unterlassen sollte, so wird dasselbe mittelst der Lemberger Zeitung an seine Zahlungsverbindlichkeit, ohnerachtet es seine Sache ist, diese ohne allen Aufforderungen zur bestimmten Zeit zu leisten, erinnert. Leistet es hierauf seiner Schuldigkeit noch nicht Genüge, so wird dasselbe nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der an ihn durch die erwähnte Zeitung ergangenen Erinnerung gerechnet, aus der Institutsmatrikel gelöscht

werden, verlieret seine Einlage, und den bereits geleisteten Beitrag, und es haben dann dessen Wittwe und Kinder keinen Anspruch auf eine Pension zu machen.

§ 27.

Um jedoch diesen menschenfreundlichen Verein vor dem Vorwurf irgend einer inhumanen Handlung zu verwahren und um einem durch unvorgesehene Fälle, z. B. durch eine tödtliche Krankheit oder durch weite Geschäftsreisen, an der Zahlung der Beiträge ganz ohne sein Verschulden verhindert gewesenen Mitgliede, die Wohlthat der bereits erworbenen Institutsrechte nicht zu rauben; so kann dasselbe, wenn es sich vor Verlauf eines Jahres vom Tage der an ihn durch die Zeitung ergangenen Erinnerung über die Ursache der unterlassenen Zahlungen grundhäftig, und mit Beilegung legaler schriftlicher Beweise zu rechtfertigen im Stande ist, und wenn dasselbe bei dem Directorio schriftlich um die Wiederaufnahme einschreitet, von demselben im Einverständniße des Ausschusses, gegen sogleichen Erlag der rückständigen Beiträge, und gegen neuerlichen Erlag der im 12ten

§ bestimmten Aufnahmegebühren, und des Kan-  
z ey = Requisitenbeitrags wieder als Mitglied auf-  
genommen werden.

Sollte jedoch das in einem solchen Falle  
befindliche Mitglied mit der Entscheidung des  
Direktoriums, daß es sich über die unterlassene  
Zahlung nicht grundhäftig gerechtfertigt habe,  
also zur Wiederaufnahme nicht geeignet sey, nicht  
zufrieden seyn, so bleibt ihm die gerichtliche  
Klage wider das Institut vorbehalten.

§ 28.

Bei dem erfolgten Absterben eines Mit-  
glieds müssen die Erben, oder dessen Bevoll-  
mächtigter dem Directorio hievon die An-  
zeige erstatten. Hinterläßt dieses Mitglied eine  
Wittwe, so hat diese  
1 tens die Aufnahme = Urkunde zurückzustellen,  
2 tens den Todtenschein ihres Ehegatten mit  
beigefügter Bestättigung des Ortsgerichts, und  
3 tens den Trauschein, falls dieser bei der Auf-  
nahme nicht schon beigebracht worden wäre,  
eben auch vom Ortsgericht legalisirt, beige-  
bringen.

War der Verstorbene ein Wittwer, und

hinterließ derselbe unmündige Kinder, so hat der Vormund unter Beibringung seines vormundschaftlichen Dekrets alles das obige zu befolgen, welches bei dem Ableben einer Wittwe zu beobachten ist, wenn sie pensionsfähige und noch unmündige Kinder hinterläßt, in welchem Falle auch die Taufscheine der Kinder, von der Ortsobrigkeit legalisirt, beizubringen sind.

§ 29.

Da die ganze Gesellschaft für Väter dieser Institutswaisen zu betrachten ist, so bringt es auch ihre Bestimmung mit sich, daß sie alle als redliche Männer für das Wohl der Instituts-Wittwen und Waisen besorgt sind.

Ob zwar die Erziehung der Waisen zunächst das Geschäft der für dieselben testamentarisch oder gerichtlich bestellten Vormünder ist, so soll dem ohngeachtet auch dieser Gesellschaft an der guten Versorgung der Kinder ihrer verstorbenen Mitglieder alles gelegen seyn.

Um daher auch ihrer Seits für ihr Bestes die möglichste Sorgfalt zu beweisen, so haben die Institutsvorsteher Waisenväter bestellt,



welche zu ihrer moralischen und physischen Aus-  
 bildung und zu ihrer Unterbringung mitzuwirken  
 verbunden sind, und es wird zugleich einem  
 jeden Instituts Mitgliede zur Pflicht gemacht,  
 in allen Fällen, wo dasselbe in seinem Hause,  
 oder durch seine Kunst, Handlung, oder Hand-  
 werk einen solchen Waisen zu versorgen Gele-  
 genheit haben sollte, diese Wohlthat vorzugs-  
 weise vor andern einem solchen Instituts-  
 waisen zu gönnen.

§ 30.

Die Pensionen für eine Wittwe, oder  
 in deren Ermanglung für ihre Kinder, in so  
 weit sie ihr zwanzigstes Lebensjahr nicht erreicht  
 haben, bestehen, wie schon Eingangs erwähnt  
 worden ist, aus drey Klassen pr. 100 fl. 200 fl. und  
 300 fl. Conventions = Münze.

Sollten aber Anfangs die jährlich einge-  
 henden Interessen von den Institutskapitalien,  
 mit Einziehung von zwey Drittel der jährlich  
 von den monatlichen Beiträgen einfließenden  
 Summe nicht zureichen, alle Pensionen zu be-  
 streiten; so haben in diesem Falle die Pensionisten

einstweilen bis zur Vermehrung der Fondskapitalien, den nach dem Defizit gleichmäßig zu berechnenden Abzug von der Pension zu tragen, der ihnen jedoch bei verbesserten hinreichenden Instituts-Einkünften sogleich wieder ersetzt werden soll.

§ 31.

Zur Erhebung der  $\frac{1}{4}$  jährigen Pension für eine Wittve muß der klassenmäßig gestempelten Quittung von Seiten des Ortsgerichtes, oder des Ortsseelsorgers die Bestätigung beigefügt werden, daß sich die Wittve noch im Wittwenstande oder am Leben, und bei den Waisen nach den Absterben der Ersteren, zugleich von dem Vormunde bestätigt werden, daß diese noch unversorgt, und am Leben sind.

§ 32.

Damit das Institut unter einem gedeihlichen Schutz gestellt seyn, Würde und Ansehen erhalten, damit es mit beständigem Hinblick auf eine oberste Auktorität die Verwaltung und innere Verfassung in gehöriger Ordnung aufrechtzhalten möge, besteht ein Protector, dann

ein bereits am 23. July 1820 durch Mehrheit der Stimmen gewählter Ausschuß von 11 Mitgliedern, und ein Directorium.

Zur Wahl eines jeden Mitgliedes dieses Directoriums hat der Ausschuß drey derselben auszuzeichnen, und zur Auswahl bey der allgemeinen Zusammenkunft in Vorschlag zu bringen.

Der Protektor, oder der von ihm ernannte Stellvertreter ist zugleich Praeses des Ausschusses und der Ausschuß ist der permanente Repräsentant der General-Versammlung, welche in dessen Ausspruche dergestalt compromittirt; daß dieser Ausschuß, als die Verfassung dieses Vereins zu gelten hat, und das Directorium sich hiernach in allen seinen Amtshandlungen, nach dem Inhalte dieser Statuten vollkommen zu richten verbunden ist.

§ 33.

Dem Directorium ist die Verwaltung und Verrechnung des Institutsfonds unter der Aufsicht des Ausschusses anvertraut. Es hat aus einem Director, und drey Assessoren, dann aus

einem das Geschäft leitenden Sekretär zu be-  
sorgen, und wird nach Verlauf von 6 Jahren  
neuerdings von den Mitgliedern bei der Ge-  
neral-Versammlung gewählt oder bestätigt  
werden, zu einem der drey Assessoren soll ein Mit-  
glied, das zum Lemberger Bürgerstand ge-  
hört, ein Mann von einem guten Laimund  
gewählt werden. Da endlich die Tendenz ihres  
Geschäftes ihre stete Anwesenheit in Lemberg  
erfordert, so können die Ausschuß- und Di-  
rectorialglieder, auch nur aus den in Lemberg  
wohnenden Mitgliedern bestellt werden, welches  
auch von den im 29ten § erwähnten Waisen-  
vätern, deren Zahl auf drey bestimmt ist, zu  
gelten hat.

§. 34.

Jedes zu einer, oder der andern Stelle  
gewählte Mitglied, ist verbunden, diese Stelle  
anzunehmen, unentgeltlich auf das gewissen-  
hafteste zu besorgen, und unter 6 Jahren  
ohne wichtigen Ursachen nicht niederzulegen.

§. 35.

Die Wahlen werden von den, bei der  
General-Versammlung anwesenden Mitgliedern

durch geschriebene Wahlzetteln nach der Mehrheit der Stimmen vollzogen.

Abwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht, und sind jederzeit ohne allen Widerspruch die Beschlüsse der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder anzuerkennen schuldig, in dem die anwesenden Mitglieder die ganze Gesellschaft repräsentiren.

### § 36.

So lange das Instituts = Vermögen nicht hinreichend ist, ein besoldetes Kanzley = Personal anzustellen, wird der Ausschuß und das Directorium, jedes die ihm obliegende Kanzleygeschäfte auf eine Art zu besorgen haben die am mindesten kostspielig ist, dennoch aber der erforderlichen Ordnung und Nichtigkeit entspricht.

### § 37.

Zum Kassier ist von dem Ausschusse entweder ein wirklicher Kassabeamter, der mit der Manipulation bekannt ist, oder ein ansässiger Bürger in Lemberg, welcher zugleich Mitglied dieser Gesellschaft ist, zu bestimmen. Für ihn, als auch für einige Individuen, die nach dem Inhalte des 36ten § bei vermehrter Ausbrei-

tung des Instituts nothwendig werden dürften, bleibt es der Bestimmung des Ausschusses überlassen, eine der Größe des Geschäftes, und der thätigen Verwendung derselben angemessene Remuneration alle Jahre zu bestimmen und anzuweisen.

§ 38.

Alle Eingaben sind portofrey an das **Directorium** des galizischen Wittwen und Waisen = Pensions = Instituts zu Händen des geschäftsleitenden Sekretärs zu stilisiren, welche von demselben präsentirt, in das Geschäftsprotokoll eingetragen und zum Vortrage in die Direktorial-sitzung bearbeitet werden müssen, wo dann in wichtigen Fällen die Entscheidung des Ausschusses, der die ganze Gesellschaft vorstellt, einzuholen, oder durch Mehrheit der Stimmen zu entscheiden seyn wird.

§ 39.

Der Ausschuß hat zu seinen Sitzungen, und zur Abhaltung der jährlichen Generalversammlung, einen schickamen Ort, so wie für die Kanzley der Geschäftsleitung in welchem auch die Direktorial = Sitzungen, gehalten wer-

den, zu bestimmen, und zugleich besorgt zu seyn, daß die Kasse so lang das Institut nicht ein eigenes sicheres Locale erhält entweder bei dem Lemberger Magistrate, oder sonst bei einer andern Behörde unterbracht werde.

§ 40.

Hat der Ausschuß auf den Vorschlag des Directoriums einen Kanzleydiener zu ernennen, und für diesen einen mäßigen Gehalt zu bestimmen.

§ 41.

Sollte eins, oder das andere die Instituts- geschäfte besorgende Mitglied, Krankheits- oder anderer Ursachen wegen, zeitweilig sein Geschäft zu besorgen verhindert seyn; so hat in einem solchen Falle das Directorium dem Ausschusse hievon die sogleiche Anzeige zu machen, und unter dessen Verantwortung einen zu diesem Geschäfte geeigneten aus den Instituts Mitgliedern vorzuschlagen.

§ 42.

Das Directorium hat dafür in Solidum

zu haften, daß alle bei der Institutskasse sich ergebende entbehrliche Baarschaft, sobald als möglich auf den Namen: Des galizischen Wittwen und Waisen-Instituts gegen Pragmatikal = Sicherheit verzinslich angelegt werde.

Dasselbe hat auf jeden Fall, wo es sich um die Anlegung der Institutsfelder handelt, dem Ausschusse die dießfälligen Darlehensgesuche sammt dem Tabular = Extrakte und der Schätzungsurkunde zur Prüfung und weitem Entscheidung mittelst Zuschrift und Benennung der vorhandenen Baarschaft vorzulegen.

§ 43.

Die Zinsen von den angelegten Kapitalien werden mittels der vom Director, einem Assessor, dem Instituts Sekretär, und von dem Kassier unterfertigten Quittungen erhoben.

§ 44.

Alle eingehenden Institutsfelder, alle Urkunden, über angelegte Kapitalien, die finalisirten jährlichen Rechnungen, und überhaupt alle das Institut betreffenden wichtigen Urkunden müssen in der mit drey verschiedenen Schlössern



versehenen Kasse aufbewahret werden. Ein Schlüssel bleibt in den Händen des Director, der zweite in den Händen des Instituts = Sekretärs, und der dritte in Händen des Kassiers, dem vermög seiner Amts = Instruktion die Mitsperre der Hauptkasse zusteht.

§ 45

Directorial = Versammlungen werden alle drey Monate, in wichtigen Fällen aber alle vier Wochen, am letzten Samstage des eingehenden Monats um die 3te Nachmittags = stunde gehalten werden. Bei diesen sollen die erforderlichen Geschäfte verhandelt, die Kassa mit Zuziehung eines Hr. Ausschuss = Mitglieds scontrirt, über die Clozierung der Gelder, und über die Aufnahme, der mittlerweile von dem Sekretär vorgemerkten Aufnahmswerber, nach der erfolgten Bestätigung des Ausschusses, welche längstens in 8 Tagen erfolgen, und dem Directorio zugestellt werden muß, entschieden werden.

§ 46.

Bei der Abhaltung einer Ausschuss = Sitzung, welche nach Erforderniß der Geschäfte eben

alle drey Monate, oder alle Monate abgehalten wird, müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend seyn, und nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden.

§ 47.

Am zweyten Sonntage des Monats Juny eines jeden Jahrs wird um die 9te Vormittagsstunde eine General-Versammlung in Gegenwart eines, von der hohen Landesstelle abgeordneten Herrn Kommissärs abgehalten werden.

Bei dieser wird ein Tableau über den Fortgang des Instituts und über den Stand seines Fonds vorgelegt, und gleichwie jedes Mitglied bei derselben zu erscheinen berechtigt ist, eben so ist auch Jedem die Einsicht in das vorgelegte Tableau gestattet.

§ 48.

Die angelegten Fondskapitalien sind ein unter dem Schutze der Regierung unantastbares = Gesamt = Eigenthum der sämtlichen Mitglieder dieses Instituts, und können von Niemanden ohne legalen Rechtsansprüchen, und erfolgten richterlichen Urtheil angegriffen werden.

Die von diesen Kapitalien eingehenden Interessen sind zur Auszahlung der Pensionen, und die von den andern Gebühren eingehenden Beträge zur Bestreitung der Kanzley, und anderer Instituts-Erforderniße bestimmt, und das von diesen Beträgen Erübrigte wird zu den Fondskapitalien geschlagen werden.

§ 49.

Ein jedes Mitglied dieses Instituts hat vor allen Andern das Vorrecht, Kapitalien aus der Institutskasse, wenn dasselbe gleich andern Darlehenswerbern die Pragmatikalsicherheit zu leisten vermag, aufzunehmen.

§ 50.

Liegt es in der Natur eines Gesellschafts-Vertrags, daß, wenn dieses Institut ein st aus was immer für einem Grunde aufhören sollte, daß die vorhandenen Fondskapitalien und die etwann vorhandene Kassabaarschaft, und der von den veräußerten Kanzleygeräthschaften gelöste Betrag als ein rechtmäßiges Eigenthum dieser Gesellschaft den zur Zeit der Auflösung lebenden Mitgliedern dieses Instituts

nach dem Verhältnisse der drey Pensionsklassen,  
und den die Pension zu dieser Zeit beziehenden  
Wittwen oder Waisen zufallen.

§ 51

Uebrigens wird sich dieses Wittwen- und  
Waisen-Pensions-Institut des Bildnisses des  
galizischen Landespatrons des heil. Erzengels  
Michael, mit folgender Umschrift zu seinem  
Innsiegel bedienen: SIGILL DES GAL.  
WITT. U. WAISEN INSTITUTS.

---

## V e r z e i c h n i s s

der Beträge, welche ein Mitglied, das über 30 Jahre alt ist, für die Pensionsklasse von 300 fl. durch die drey ersten Jahre vierteljährig vorhinein zu bezahlen hat.

	G. M.
	fl. fr.
Im 31. Lebensjahre.	
Durch 3 Jahre vierteljä. antic.	6 —
Im 4ten — und ferner —	4 30.
Im 32. L. J.	
Durch 3 Jahre vierteljä. antic.	7 30.
Im 4ten — und ferner —	4 30.
Im 33. L. J.	
Durch 3 Jahre vierteljä. antic.	9 —
Im 4ten — und ferner —	4 30.
Im 34. L. J.	
Durch 3 Jahre vierteljä. antic.	10 30.
Im 4ten — und ferner —	4 30.
Im 35. L. J.	
Durch 3 Jahre vierteljä. antic.	12 —
Im 4ten — und ferner —	4 30.
Im 36. L. J.	
Durch 3 Jahre vierteljä. antic.	13 30.
Im 4ten — und ferner —	4 30.
Im 37. L. J.	
Durch 3 Jahre vierteljä. antic.	15 —
Im 4ten — und ferner —	4 30.

		C. M.	
		fl.	fr.
Im 38. Lebensjahre.			
Durch 3 Jahre vierteljähr.	antc.	16	30.
Im 4ten — und ferner	—	4	30.
Im 39. L. J.			
Durch 3 Jahre vierteljähr.	antc.	18	—
Im 4ten — und ferner	—	4	30.
Im 40. L. J.			
Durch 3 Jahre vierteljähr.	antc.	19	30.
Im 4ten — und ferner	—	4	30.
Im 41. L. J.			
Durch 3 Jahre vierteljähr.	antc.	21	—
Im 4ten — und ferner	—	4	30.
Im 42. L. J.			
Durch 3 Jahre vierteljähr.	antc.	22	30.
Im 4ten — und ferner	—	4	30.
Im 43. L. J.			
Durch 3 Jahre vierteljähr.	antc.	24	—
Im 4ten — und ferner	—	4	30.
Im 44. L. J.			
Durch 3 Jahre vierteljähr.	antc.	25	30.
Im 4ten — und ferner	—	4	30.
Im 45. L. J.			
Durch 3 Jahre vierteljähr.	antc.	27	—
Im 4ten — und ferner	—	4	30.
Im 46. L. J.			
Durch 3 Jahre vierteljähr.	antc.	28	30.
Im 4ten — und ferner	—	4	30.

		G.	M.
		fl.	fr.
Im 47. Lebensjahre.			
Durch 3 Jahre	vierteljähr. antc.	30	—
Im 4ten	— und ferner	4	30.
Im 48. L. J.			
Durch 3 Jahre	vierteljähr. antc.	31	30.
Im 4ten	— und ferner	4	30.
Im 49. L. J.			
Durch 3 Jahre	vierteljähr. antc.	33	—
Im 4ten	— und ferner	4	30.
Im 50. L. J.			
Durch 3 Jahre	vierteljähr. antc.	34	30.
Im 4ten	— und ferner	4	30.
Im 51. L. J.			
Durch 3 Jahre	vierteljähr. antc.	36	—
Im 4ten	— und ferner	4	30.
Im 52. L. J.			
Durch 3 Jahre	vierteljähr. antc.	37	30.
Im 4ten	— und ferner	4	30.
Im 53. L. J.			
Durch 3 Jahre	vierteljähr. antc.	39	—
Im 4ten	— und ferner	4	30.
Im 54. L. J.			
Durch 3 Jahre	vierteljähr. antc.	40	30.
Im 4ten	— und ferner	4	30.
Im 55. L. J.			
Durch 3 Jahre	vierteljähr. antc.	42	—
Im 4ten	— und ferner	4	30.

	G.	M.
	fl.	fr.
Im 56ten Lebensjahre		
Durch 3 Jahre vierteljähr. ant.	43	30.
Im 4ten — und ferner —	4	30.
Im 57. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljähr. ant.	45	—
Im 4ten — und ferner —	4	30.
Im 58. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljähr. ant.	46	30.
Im 4ten — und ferner —	4	40.
Im 59. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljähr. ant.	48	—
Im 4ten — und ferner —	4	30.

---



## V e r z e i c h n i s s

der Beträge, welche ein Mitglied, das über 30 Jahre alt ist, für die Pensionsklasse von 200 fl. durch die drey ersten Jahre vierteljährig vorhinein zu bezahlen hat.

	fl. C.M.
Im 3ten Lebensjahre.	
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	4 —
Im 4ten. — und ferner —	3 —
Im 32. L. J.	
Durch 3 Jahre vierteljährig. antc.	5 —
Im 4ten — und ferner —	3 —
Im 33. L. J.	
Durch 3 Jahre vierteljährig. antc.	6 —
Im 4ten — und ferner —	3 —
Im 34. L. J.	
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	7 —
Im 4ten — und ferner —	3 —
Im 35. L. J.	
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	8 —
Im 4ten — und ferner —	3 —
Im 36. L. J.	
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	9 —
Im 4ten — und ferner —	3 —
Im 37ten L. J.	
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	10 —
Im 4ten — und ferner —	3 —

Im 38ten Lebensjahre.		fl. C. M.
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	11	—
Im 4ten — und ferner	3	—
Im 39. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	12	—
Im 4ten — und ferner	3	—
Im 40. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	13	—
Im 4ten — und ferner	3	—
Im 41. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljähr. antc.	14	—
Im 4ten — und ferner	3	—
Im 42. L. J.		
Durch 3. Jahre vierteljährig antc.	15	—
Im 4ten — und ferner	3	—
Im 43. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljähr. antc.	16	—
Im 4ten — und ferner	3	—
Im 44. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	17	—
Im 4ten — und ferner	3	—
Im 45ten L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	18	—
Im 4ten — und ferner	3	—
Im 46. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	19	—
Im 4ten — und ferner	3	—

Im 47ten Lebensjahre. fl. G. M.

Durch 3 Jahre vierteljährig antc. 20 —

Im 4ten — und ferner — 3 —

Im 48. L. J.

Durch 3 Jahre vierteljährig antc. 21 —

Im 4ten — und ferner — 3 —

Im 49. L. J.

Durch 3 Jahre vierteljährig antc. 22 —

Im 4ten — und ferner — 3 —

Im 50. L. J.

Durch 3 Jahre vierteljährig antc. 23 —

Im 4ten — und ferner — 3 —

Im 51. L. J.

Durch 3 Jahre vierteljährig antc. 24 —

Im 4ten — und ferner — 3 —

Im 52. Lebensjahre

Durch 3 Jahre vierteljährig antc. 25 —

Im 4ten — und ferner — 3 —

Im 53. L. J.

Durch 3 Jahre vierteljährig antc. 26 —

Im 4ten — und ferner — 3 —

Im 54. L. J.

Durch 3 Jahre vierteljährig antc. 27 —

Im 4ten — und ferner — 3 —

Im 55. L. J.

Durch 3 Jahre vierteljährig antc. 28 —

Im 4ten — und ferner — 3 —

Im 56ten Lebensjahre		fl. C. M.
Durch 3 Jahre vierteljährig antic.		29 —
Im 4ten — und ferner	—	3 —
Im 57. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig ante.		30 —
Im 4ten — und ferner	—	3 —
Im 58. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig ant.		31 —
Im 4ten — und ferner	—	3 —
Im 59. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig ant.		32 —
Im 4ten — und ferner	—	3 —

---

## V e r z e i c h n i s s

der Beträge, welche ein Mitglied, das über 30 Jahre alt ist, für die Pensionsklasse von 100fl. durch die drey ersten Jahre vierteljährig vorhinein zu bezahlen hat.

	G.	M.
	fl.	fr.
Im 31ten Lebensjahre		
Durch 3 Jahre vierteljährig antio.	2	—
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 32. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig ant.	2	30.
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 33. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig ant.	3	—
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 34. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig ant.	3	30.
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 35. L. J.		
Durch 3 Jahre veierteljährig ant.	4	—
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 36. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig ant.	4	30.
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 37. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig ant.	5	—
Im 4ten — und ferner —	1	30.

	G.	M.
	fl.	kr.
Im 38ten Lebensjahre.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	5	30.
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 39. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	6	—
Im 4ten: — und ferner —	1	30.
Im 40. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	6	30.
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 41. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	7	—
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 42. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	7	30.
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 43. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	8	—
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 44. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	8	30.
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 45. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	9	—
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 46. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	9	30.
Im 4ten — und ferner —	1	30.

		C. M.
		fl. fr.
Im 47ten Lebensjahre.		
Durch 3	Jahre vierteljährig ante.	10 —
Im 4ten	— und ferner —	1 30.
Im 48. L. J.		
Durch 3	Jahre vierteljährig ante.	10 30.
Im 4ten	— und ferner —	1 30.
Im 49. L. J.		
Durch 3	Jahre vierteljährig ante.	11 —
Im 4ten	— und ferner —	1 30.
Im 50. L. J.		
Durch 3	Jahre vierteljährig ante.	11 50.
Im 4ten	— und ferner —	1 30.
Im 51. L. J.		
Durch 3	Jahre vierteljährig ante.	12 —
Im 4ten	— und ferner —	1 30.
Im 52. L. J.		
Durch 3	Jahre vierteljährig ante.	12 30.
Im 4ten	— und ferner —	1 30.
Im 53. L. J.		
Durch 3	Jahre vierteljährig ante.	13 —
Im 4ten	— und ferner —	1 30.
Im 54. L. J.		
Durch 3	Jahre vierteljährig ante.	13 30.
Im 4ten	— und ferner —	1 30.
Im 55. L. J.		
Durch 3	Jahre vierteljährig ante.	14 —
Im 4ten	— und ferner —	1 30.

	G.	M.
	fl.	fr.
Im 56ten Lebensjahre.		
Durch 3 Jahre vierteljährig antc.	14	30.
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 57. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig ant.	15	—
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 58. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig ant.	15	30.
Im 4ten — und ferner —	1	30.
Im 45. L. J.		
Durch 3 Jahre vierteljährig ant.	16	—
Im 4ten — und ferner —	1	30.

2400  
 ———  
 20  
 120

10000  
 ———  
 1000  
 1000